



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 25/2016 August 2016

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Mitglieder des Ausschusses Schuldrecht

RA beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Vorsitzender
RA Jürgen Bestelmeyer
RAuN Dr. Andreas Eickhoff
RAin Dr. Sonja Lange
RA Dr. Valentin Todorow

RAin Eva Melina Bauer, BRAK

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Deutscher Notarverein
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Redaktion Legal Tribune Online
Redaktion Deubner Verlag Online Rechte
Redaktion Beck aktuell
Redaktion Jurion Expertenbriefing
Redaktion Juris Nachrichten
Redaktion LexisNexis Rechtsnews
Redaktion Otto Schmidt Verlag

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften – nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wie folgt Stellung.

Zu § 651b BGB E

Zu Abs. 1 Ziff. 1:

Gem. § 651b Abs. 1 Ziff. 1 BGB E liegt keine Reisevermittlung vor, wenn „der Reisende die Reiseleistungen in derselben Vertriebsstelle des Erklärenden auswählt, bevor er der Zahlung zustimmt“ Die Formulierung „bevor er der Zahlung zustimmt“ ist rechtstechnisch ungenau. Der Reiseinteressent stimmt nicht einer Zahlung zu, sondern einem angebotenen Reisepreis.

Der Ausschuss regt deshalb an, in Nr. 1 die Wendung „der Zahlung“ durch „dem Reisepreis“ zu ersetzen.

Zu Abs. 1 Ziff. 2:

Hier ist folgendes unklar: Ist diese Bestimmung auch dann anzuwenden, wenn die "gleichwertige Zahlungsaufstellung" über diese Leistungen **keinen** Gesamtpreis enthält, sondern lediglich die Einzelbeträge auflistet?

Zu § 651d Abs. 1 Satz 2 BGB E

Der Sinn der Verweisungen zwischen § 651w Abs. 1 Satz 1 und § 651w Abs. 1 Satz 2 erschließt sich dem Leser nicht ohne weiteres. Nach der Gesetzesbegründung ist Ziel der Regelung, eine doppelte Information des Verbrauchers zu verhindern. Das leuchtet ein. Der Ausschuss Schuldrecht schlägt folgende Formulierung vor, die den Sinn und Zweck der Verweisung klarer zum Ausdruck bringt:

„Die Verpflichtung entfällt, wenn der Reisevermittler den Reisenden gemäß § 651w Abs. 1 Satz 1 informiert.“

In § 651w Abs. 1 Satz 2 lautete dann die entsprechende Regelung:

„Die Verpflichtung entfällt, wenn der Reiseveranstalter den Reisenden gemäß § 651d Absatz 1 Satz 1 informiert.“

Zu § 651e BGB E

Die Befristung in Abs. 1 Satz 2 erscheint umständlich formuliert. Die Formulierungen in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie ist klarer. Dort heißt es:

"Eine Mitteilung spätestens 7 Tage vor Beginn der Pauschalreise gilt in jedem Fall als angemessen."

Zu § 651f BGB E

Hier empfiehlt der Ausschuss Schuldrecht statt der Formulierung in Abs. 1 Satz 3:

"... oder später als 20 Tage vor Reisebeginn verlangt wird ..."

zum besseren Verständnis folgende Regelung:

"... oder nicht 20 Tage vor Reisebeginn zugegangen ist ..."

Im Übrigen kommt es doch wohl auf den Zugang an, nicht auf den Zeitpunkt der Erklärung bzw. des Verlangens. Entsprechendes gilt für § 651e (oben).

Zu § 651g BGB E

§ 651 g ist genuines Richtlinienrecht. Die einzige nationale Lösung ist Abs. 2 letzter Satz. Die Norm knüpft an das Angebot einer Preiserhöhung oder einer Ersatzreise durch den Reiseveranstalter an und bestimmt, dass das Angebot als angenommen gilt, wenn der Reisende schweigt. Da der Reiseveranstalter auch über diese Rechtsfolge im Zusammenhang mit seinem Änderungsangebot informieren muss (dies ergibt sich aus Art. 250 § 10 EGBGB-E), ist diese bewusste gesetzgeberische Entscheidung jedenfalls vertretbar.

Zu § 651i BGB E

§ 651 i des Entwurfs ist das „Eintrittstor“ für das Reisemängelrecht. Die Norm ist in ihrer Struktur bewusst den §§ 434/437 bzw. §§ 633, 634 nachgebildet. Der Rechtsanwender findet also vertraute Strukturen vor. Dogmatisch ändert sich nichts. Die sehr technischen Abhilferegeln nebst weiteren Rechtsfolgen finden sich dann „weiter hinten“ im Entwurf.

Zu § 651k BGB E**Zu Abs. 3 Satz 1: Rangverhältnis Mängelbeseitigung/Ersatzleistung**

§ 651k Abs. 3 BGB-E weist einen Widerspruch zur Gesetzesbegründung und zur Richtlinie auf:

Nach der Begründung auf Seite 84 des Referentenentwurfes soll die Abhilfe in Form der Mängelbeseitigung Vorrang haben vor der Abhilfe durch Ersatzleistung. So gibt es auch die Richtlinie vor. Diese differenziert zwischen der Abhilfe nach Art. 13 Abs. 3 (Abhilfe durch Beseitigung) und „anderen Vorkehrungen“ in Art. 13 Abs. 5 (Ersatzleistung). Andere Vorkehrungen sind nach der Richtlinie nur zulässig, wenn „ein erheblicher Teil der Reiseleistungen nicht dem Pauschalreisevertrag gemäß erbracht werden“ kann.

§ 651k BGB-E sieht ein solches Stufenverhältnis jedoch nicht vor. Der Wortlaut von Abs. 3 („...hat der Reiseveranstalter...“) lässt im Unklaren, ob dem Reiseveranstalter die Wahl zwischen Beseitigung und Ersatzleistung zusteht oder ein Rangverhältnis (wenn ja: welches?) besteht.

Der handwerkliche Fehler in § 651k BGB-E liegt darin, dass Abs. 1 und Abs. 3 beziehungs- und stufenlos nebeneinander stehen. Der Ausschuss Schuldrecht schlägt daher vor, § 651k Abs. 3 Satz 1 BGB-E wie folgt zu ändern:

„Kann der Reiseveranstalter die Beseitigung des Reisemangels nach Absatz 1 Satz 2 verweigern und betrifft der Reisemangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat der Reiseveranstalter angemessene Ersatzleistungen anzubieten.“

Zu Abs. 3 Satz 2: Verweis auf § 651m BGB-E geht fehl

§ 651k Abs. 3 Satz 2 BGB-E soll Art. 13 Abs. 5 UAbs. 2 der Richtlinie umsetzen. Nach der Richtlinie muss der Reiseveranstalter dem Reisenden eine Herabsetzung des Reisepreises gewähren, wenn die vom Reiseveranstalter zur Abhilfe vorgeschlagenen Ersatzleistungen eine Reise von geringerer Qualität zur Folge haben. Der Referentenentwurf setzt das um durch Verweis auf die Minderung des Reisepreises gem. § 651m BGB-E („... findet § 651m Anwendung“). Die Verweisung hinkt indes. Denn die Minderung tritt nach § 651m Abs. 1 Satz 1 BGB-E kraft Gesetzes ein, während der Reiseveranstalter nach Art. 13 Abs. 5 UAbs. 2 der Richtlinie verpflichtet ist, die Herabsetzung zu gewähren.

Daher passt der Verweis in Abs. 3 Satz 2 auf die kraft Gesetz eintretende Minderung („...findet § 651m Anwendung“) auch nicht zum unmittelbar folgenden Satz 3, der „die vom Reiseveranstalter angebotene Herabsetzung des Reisepreises“ behandelt.

Der Ausschuss Schuldrecht schlägt stattdessen folgende Formulierung von Abs. 3 Satz 2 vor:

„Haben die Ersatzleistungen zur Folge, dass die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, hat der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Herabsetzung des Reisepreises zu gewähren; die Angemessenheit richtet sich nach § 651m Abs. 1 Satz 2.“

Der Begriff „angemessene“ passt hier; er entstammt der Richtlinie und steht auch im folgenden Satz 3.

Zu Abs. 3 Satz 3: Satzstruktur

Die Satzstruktur in Abs. 3 Satz 3 entspricht nicht der logischen Reihenfolge. Gem. § 651k BGB-E ist zur Abhilfe zunächst eine Ersatzleistung anzubieten. In einem zweiten Schritt ist der Reisepreis herabzusetzen, falls die Ersatzleistungen nicht mit den im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind. Die verkehrte Reihenfolge erschwert die Lesbarkeit der Regelung.

Der Ausschuss Schuldrecht schlägt daher die folgende Formulierung vor:

„Sind die Ersatzleistungen nicht mit den im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar oder ist die vom Reiseveranstalter angebotene Herabsetzung des Reisepreises nicht angemessen, kann der Reisende die Ersatzleistungen ablehnen.“

Zu Abs. 3 Satz 4: „außerstande“

Nach § 651k Abs. 3 Satz 4 BGB-E gelten die Regelungen über die Kündigung entsprechend, wenn der Reiseveranstalter „außerstande ist, Ersatzleistungen anzubieten“.

Der Begriff „außerstande“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der zu Auslegungsproblemen führen könnte. Zwar verwendet das BGB den Begriff auch an andere Stelle (z.B. §§ 297, 371, 466, 519 Abs. 1, 818 Abs. 2), um Fälle der Unmöglichkeit nach § 275 BGB zu beschreiben. Es fällt aber auf, dass § 651k BGB-E die Voraussetzungen für die Verweigerung der Mangelbeseitigung einerseits

und der Ersatzleistung andererseits unterschiedlich beschreibt (siehe Abs. 1 Satz 2: Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit; dagegen Abs. 3 Satz 4: „außerstande“).

Das ist unklar. Erfasst „außerstande“ auch den Fall unverhältnismäßiger Kosten? Hintergrund der unklaren Regelung ist, dass schon die Richtlinie - vermutlich unbedacht – bei den Ersatzleistungen unscharf formuliert (siehe Art 13 Abs. 6 UAbs. 2: *„Können keine anderen Vorkehrungen angeboten werden...“*). Inhaltlich ist indes ein Grund für eine unterschiedliche Regelung nicht erkennbar.

Der Ausschuss Schuldrecht schlägt daher einen (auch) sprachlichen Gleichlauf der Voraussetzungen vor, unter denen der Reiseveranstalter Mängelbeseitigung und Ersatzleistung verweigern darf. Da die Ersatzleistung nach Abs. 3 Satz 1 ein Sonderfall der Abhilfe ist (*„Abhilfe durch ...“*), kann man Abs. 1 Satz 2 BGB-E zwanglos auf die Verweigerung der Ersatzleistungen anwenden. Der Ausschuss Schuldrecht empfiehlt, den Begriff „außerstande“ in Abs. 3 Satz 4 durch folgenden Verweis auf Abs. 1 Satz 2 zu ersetzen:

„In diesem Fall oder wenn der Reiseveranstalter Ersatzleistungen nach Absatz 1 Satz 2 verweigern kann...“

Zu Abs. 3 Satz 4: Rechtsfolgenverweis auf § 651I Abs. 2 und Abs. 3 schwer verständlich

§ 651k Abs. 3 Satz 4 BGB-E ist zudem unnötig kompliziert und unklar.

§ 651k Abs. 3 Satz 4 BGB-E soll die Rechtsfolgen regeln, wenn der Reisende Ersatzleistungen berechtigterweise ablehnt oder sie unmöglich sind. Es sollen sich „auch ohne ausdrückliche Erklärung der Kündigung durch den Reisenden (rücktrittsähnliche) Abwicklungsansprüche“ ergeben (Gesetzesbegründung, S. 84).

Die Regelung soll Art. 13 Abs. 6 UAbs. 2 der Richtlinie umsetzen. Dieser regelt für den Fall, dass der Reisende Ersatzleistungen ablehnen kann oder sie unmöglich sind, einen „Anspruch auf Preisminderung und/oder Schadenersatz gemäß Artikel 14 auch ohne Beendigung des Pauschalreisevertrags.“

Der Verweis in § 651k Abs. 3 Satz 4 BGB-E auf den Kündigungstatbestand des § 651I Abs. 2, 3 hinkt. Denn das das Schicksal der vertraglichen Hauptpflichten bleibt im Unklaren. Ziel des Verweises ist die Wendung *„Wird der Vertrag gekündigt...“* in § 651I Abs. 2 BGB-E. Dabei bleibt unklar, ob im Fall des § 651k Abs. 3 Satz 4 BGB-E ebenfalls eine Kündigungserklärung erforderlich ist oder nicht. Vermutlich soll es sich um einen bloßen Rechtsfolgenverweis handeln. Durch die Verweisungstechnik entsteht indes eine komplizierte Regelung, die selbst für den Rechtskundigen nicht einfach nachzuvollziehen ist.

Grund für die gewählte Regelung ist vermutlich, dass das Kündigungsrecht des Referentenentwurfes in seiner Systematik vom Rücktrittsrecht der Richtlinie abweicht (Seite 86 der Begründung): Nach der Richtlinie bleibt der Anspruch des Reiseveranstalters auf den Reisepreis nach dem Rücktritt dem Grunde nach bestehen; der Reisende kann „gegebenenfalls“ eine Preisminderung geltend machen (Artikel 13 Abs. 6 UAbs. 1). Nach § 651I Abs. 2 Satz 1 BGB-E ist es umgekehrt: Der Anspruch auf Zahlung des Reisepreises erlischt in vollem Umfang, und der Reiseveranstalter kann gegebenenfalls Entschädigung verlangen. Ob die beiden Modelle stets zum gleichen Ergebnis führen, ist offen.

Für diese möglicherweise auch inhaltliche Abweichung von der Richtlinie – vollständiger Wegfall des Reisepreises statt lediglich Minderung - gibt es aus Sicht des Ausschusses Schuldrecht keinen

sachlichen Grund. Auch der Schutz des Reisenden macht das nicht erforderlich. Denn sein Recht zur Kündigung bleibt durch die Minderung des Reisepreises unberührt.

Der Ausschuss Schuldrecht regt an, abweichend vom Referentenentwurf der Konzeption der Richtlinie zu folgen und Abs. 3 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„In diesem Fall oder wenn der Reiseveranstalter Ersatzleistungen nach Absatz 1 Satz 2 verweigern kann, mindert sich der Reisepreis nach Maßgabe des § 651m Abs. 1 Satz 2. Der Reisende kann nach § 651n Schadensersatz und nach § 284 Ersatz seiner Aufwendungen verlangen; sein Kündigungsrecht bleibt unberührt.“

Soll dennoch an der Konzeption des Gesetzesentwurfes festgehalten werden, so ist zumindest folgende, verständlichere Regelung vorzuziehen:

„In diesem Fall oder wenn der Reiseveranstalter Ersatzleistungen nach Absatz 1 Satz 2 verweigern kann, entfällt der Anspruch des Reiseveranstalters auf den vereinbarten Reisepreis auch ohne Kündigungserklärung des Reisenden. § 651 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend. Das Recht des Reisenden, nach § 651n Schadensersatz und nach § 284 Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen, bleibt unberührt.“

Zu § 651w BGB E

§ 651w setzt die Vorgaben der Richtlinie zur Reisevermittlung (insbesondere Art. 3, 5, 6, 7, 8, 15, 20) in enger Anlehnung an den Richtlinienwortlaut um und überführt ansonsten die gem. § 651k Abs. 3 und 4 BGB geltende Rechtslage in den Gesetzesentwurf. Der Ausschuss Schuldrecht hat dazu keine Anmerkungen.

Zu § 651x BGB E

Zu Abs. 4: Verweisungskette auf Widerrufsrecht

Tatbestand und Rechtsfolgen des Widerrufsrechts aus § 651x Abs. 4 BGB-E werden durch eine lange und nur nach mehrmaliger Lektüre und mühevolem Blättern verständliche Verweisungskette bestimmt. Bei der Gestaltung von Gesetzestexten indes „sollen Verweisungen auf Vorschriften unterbleiben, die ihrerseits auf andere Vorschriften verweisen (**keine Verweisungsketten**)“ (Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage 2008, Rdnr. 229).

Der Ausschuss Schuldrecht empfiehlt daher, § 651x Abs. 4 BGB-E um einen zweiten Satz zu ergänzen. In diesen sollte der Gesetzgeber die Tatbestandsmerkmale des § 312g Abs. 2 Satz 2 aufnehmen. Dies führt zu einer umfangreicheren, indes auch verständlicheren Regelung:

„Erfüllt der Vermittler verbundener Reiseleistungen seine Pflichten aus den Absätzen 2 und 3 nicht ordnungsgemäß, finden auf das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Reisenden die §§ 651e, 651h bis 651q und 651w Absatz 4 entsprechende Anwendung. Handelt es sich um einen Verbrauchervertrag und wurde der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen, hat der Reisende ein Widerrufsrecht gemäß § 355. Dies gilt nicht, wenn die mündlichen

Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind.“

Zu Abs. 5: „der andere Unternehmer“

Abs. 5 verweist auf Abs. 1 des § 651x BGB-E und nennt den „anderen Unternehmer“ im Singular. Abs. 1 spricht jedoch nur in Nr. 2 im Singular („einem anderen Unternehmer“), in Nr. 1 im Plural („mit anderen Unternehmern“). Deshalb ist grammatikalisch nicht ganz klar, ob Abs. 5 auch – wie vermutlich gewollt – auf Abs. 1 Nr. 1 verweist.

Der Ausschuss Schuldrecht schlägt daher vor, in Abs. 5 Satz 1 die Formulierung „*hat der andere Unternehmer*“ zu ändern in

„haben der oder die anderen Unternehmer“,

um klarzustellen, dass auch Abs. 1 Nr. 1 von dem Verweis erfasst ist.

* * *